



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Schülerbeförderung und die Anerkennung der notwendigen Aufwendungen nach § 113 Abs. 2 SchulG M-V

Auf der Grundlage des § 92 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Neufassung vom 10. September 2010, (GVOBl. M-V 2010, S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 644) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald am 20.04.2015 folgende Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Schülerbeförderung und die Anerkennung der notwendigen Aufwendungen nach § 113 Abs. 2 SchulG M-V erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Landkreis Vorpommern-Greifswald (nachfolgend Landkreis genannt) ist gemäß § 113 Abs. 1 SchulG M-V Träger der Schülerbeförderung für die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler (im Nachfolgenden nur als Schüler bezeichnet). Die Schülerbeförderung ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.
- (2) Die Satzung regelt die Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der Schülerbeförderung sowie der Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Beförderung von Schülern, die im Gebiet des Landkreises ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- (1) Gemäß § 113 Abs. 2 SchulG M-V hat der Landkreis für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 05.05.2015.

- a) der Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums,
- b) des Berufsgrundbildungs- und des Berufsvorbereitungsjahres und
- c) der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt,

eine öffentliche Beförderung für Schüler der örtlich zuständigen Schulen durchzuführen. Für den Fall, dass auf dem Gebiet des Landkreises eine öffentliche Schülerbeförderung zu einer örtlich zuständigen Schule nicht eingerichtet ist, werden die notwendigen Aufwendungen dieser Schülerinnen und Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule getragen.

Schüler, die eine in kommunaler Trägerschaft stehende Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, die jedoch die örtlich nicht zuständige Schule ist, können kostenlos auf dem Gebiet des Landkreises an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist.

Die Kosten für eine Fahrt zu einer örtlich nicht zuständigen Schule werden in der Höhe erstattet, die der Landkreis zu zahlen hätte, bei einer Fahrt zu einer örtlich zuständigen Schule.

- (2) Abweichend von Abs. 1 besteht gemäß § 113 Abs. 4 SchulG M-V im Landkreis über dessen Gebiet hinaus die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule im Sinne von Absatz 1 a) – c), wenn Schüler
 - a) außerhalb des Ortes, an dem sie wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in einer Lerngruppe das besondere schulische Angebot in Anspruch nehmen oder an einem Gymnasium gemäß § 19 Abs. 2 oder 3 SchulG M-V beschult werden,
 - b) wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen,
 - c) die örtlich zuständige Schule aus Kapazitätsgründen nicht besuchen können und gemäß § 45 Abs. 3 oder 5 SchulG M-V einer anderen Schule zugewiesen wurden
oder
 - d) das besondere schulische Angebot zum Erwerb von allgemein bildenden Abschlüssen der Sekundarstufe I in Verbindung mit wirtschaftsnahen Praxisteilen im Landkreis nicht wahrnehmen können.

§ 3

Schulweg und Mindestentfernungen

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der örtlich zuständigen Schule, deren Besuch einen Anspruch nach § 113 Abs. 2 und 4 SchulG M-V begründet.
- (2) Die Pflicht zur Durchführung der Schülerbeförderung des Landkreises besteht erst ab einer Mindestentfernung für den Schulweg
 - a) von 2 km Fußweg für Schüler bis zur Jahrgangsstufe 6
 - b) von 4 km Fußweg für Schüler ab der Jahrgangsstufe 7.
- (3) Der Landkreis hat unabhängig von den in Absatz 2 genannten Mindestentfernungen die Schülerbeförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen zu übernehmen, wenn der Schulweg als besonders gefährlich einzuschätzen ist.

Als besonders gefährlich gilt der Schulweg insbesondere entlang einer Bundes-, Landes- bzw. Kreisstraße ohne Rad- und Gehweg.

- (4) Eine Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen hat unabhängig von den in Abs. 2 genannten Mindestentfernungen zu erfolgen, wenn der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden muss. Vom Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 4 Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt mit folgenden Verkehrsmitteln:
 - a) öffentliche Verkehrsmittel (Bus und Bahn)
 - des Linienverkehrs nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 i. d. F. d. B. vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1738, 1748),
 - des schienengebundenen Personenverkehrs.
 - b) Sonderform des Linienverkehrs (Bus) nach § 43 Nr. 2 PBefG,
 - c) mit durch den Landkreis vertraglich gebundenen Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2012 (BGBl. I S. 1037), (Sonderbeförderung),
 - d) sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen (Privatfahrzeugen),
 - e) entsprechend der Mobilitätspauschale gemäß § 9 der Satzung.
- (2) Der Landkreis bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schüler.

Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Absatzes 1 zu benutzen.

§ 5 Durchführung der Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt in der Regel von der der Wohnung des Schülers nächstgelegenen Haltestelle bis zu der der örtlich zuständigen Schule nächstgelegenen Haltestelle. Die Verantwortung für die Bewältigung des Weges zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle liegt bei den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler.
- (2) Die Schülerbeförderung ist bei einer Wartezeit von maximal 45 Minuten vor Schulanfang und maximal 60 Minuten nach Schulende für Schüler entsprechend § 2 Abs. 1 zumutbar.
- (3) Bei Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder mit der Sonderbeförderung.

§ 6 Notwendige Aufwendungen

Als notwendige Aufwendungen werden anerkannt:

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen der nächstgelegenen Haltestelle am Wohnort und dem Schulort.
- b) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeuges die Kosten nach vertraglich vereinbarten Kostensätzen.
- c) bei Benutzung eines Privatfahrzeuges kann eine Wegstreckenentschädigung laut Landesreisekostengesetz M-V (LR-KG M-V) in der jeweils gültigen Fassung gewährt werden.

§ 7 Anzeigeverfahren

- (1) Die Teilnahme an der Schülerbeförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen sollen vom volljährigen Schüler oder den Erziehungsberechtigten vor Beginn eines jeden Schuljahres im Zusammenhang der Einschulung, der Neuaufnahme sowie des Wechsels der Schulart an die jeweils örtlich zuständige Schule, beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Stabsstelle Beteiligungen, angezeigt werden.

- (2) Anzeigeformulare für einen Schülerfahrausweis oder für die Erstattung der notwendigen Aufwendungen sind beim Landkreis (Internet unter www.kreis-vg.de) und bei der besuchten Schule erhältlich.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung des Fahrausweises ist von den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler direkt bei dem Verkehrsunternehmen, durch welches der Fahrausweis ausgestellt wurde, eine Zweitschrift zu beantragen.
- (4) Jede Veränderung der Verhältnisse des Schülers, die für den Anspruch auf eine Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen von Bedeutung sind, hat der Berechtigte dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Erstattungsverfahren

- (1) Die Erstattung der notwendigen Aufwendungen erfolgt jeweils für die Dauer eines Schuljahres.
- (2) Die Abrechnung des durch § 6 bestimmten Erstattungsbetrages kann monatlich, hat jedoch spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis zu erfolgen.

§ 9 Mobilitätspauschale

- (1) Schülerinnen und Schüler, die nach der vorstehenden Satzung einen Anspruch auf eine öffentliche Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen zur örtlich zuständigen Schule haben, können an Stelle derer eine Mobilitätspauschale für den Weg von der Wohnung zur Schule und zurück in Anspruch nehmen. Anspruch auf Gewährung einer Mobilitätspauschale besteht nur bei Verzicht der Anspruchsberechtigten auf die Inanspruchnahme der Schülerfahrkarte.
- (2) Die Mobilitätspauschale berechnet sich nach der Entfernung zwischen Wohnort und örtlich zuständiger Schule des Schülers.
- (3) Die Mobilitätspauschale wird nach Kilometerklassen wie folgt gestaffelt:
 - Kilometerklasse bis 4 km entspricht pauschal 4,35 Euro pro Monat,
 - Kilometerklasse bis 6 km entspricht pauschal 6,53 Euro pro Monat,
 - Kilometerklasse bis 8 km entspricht pauschal 8,70 Euro pro Monat,
 - Kilometerklasse bis 10 km entspricht pauschal 10,88 Euro pro Monat.

Die weiteren Kilometerklassen werden in 2 km-Schritten berechnet. Je 2 km-Entfernung erhöht sich die Pauschale um 2,18 Euro pro Monat.

- (4) Die Inanspruchnahme der Mobilitätspauschale ist durch den volljährigen Schüler oder den Erziehungsberechtigten möglichst vor Beginn eines jeden Schuljahres

beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Stabsstelle Beteiligungen, zu beantragen.

§ 10 Übergangsregelung/Ausnahmen

Schüler, die mit Schulbeginn 2015/2016 eine andere als die örtlich zuständige Schule besuchen, können bis zur Beendigung dieser konkreten Schule (Schulart: Grundschule, Orientierungsstufe, Regionale Schule, Gymnasium, Gesamtschule) kostenlos an der Schülerbeförderung teilnehmen, wenn eine Beförderung mit dem vorhandenen ÖPNV realisiert werden kann. Ein Anspruch auf eine organisierte Beförderung besteht nicht.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Schülerbeförderung und die Anerkennung der notwendigen Aufwendungen vom 24.10.2013 außer Kraft.

Greifswald, 04.05.2015

gez. Dr. Barbara Syrbe
Landrätin

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.